

OTIF/RID/RC/2024/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/15)

26. Dezember 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 7: Unfall- und Risikomanagement

Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Ereignismeldung bei der Beförderung gefährlicher Güter am 23. und 24. Oktober 2023

Mitteilung Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 23. und 24. Oktober 2023 in Paris.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument [INF.8](#) der Gemeinsamen Tagung im September 2022
informelles Dokument [INF.27](#) der Gemeinsamen Tagung im März 2023 sowie
zwei weitere Dokumente für die Gemeinsame Tagung im März 2024, die im Namen der informellen Arbeitsgruppe unterbreitet werden.

I. Hintergrund

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2023 in Bern legte Frankreich das informelle Dokument [INF.27](#) als Beitrag zu den laufenden Aktivitäten der UNECE/OTIF-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unfallberichte vor (insbesondere als Folgemaßnahme zum informellen Dokument [INF.47](#) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020).
2. Vereinbarungsgemäß organisierte Frankreich am 23. und 24. Oktober 2023 eine weitere Sitzung in Paris, um die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe wiederaufzunehmen und sich auf einige noch nicht behandelte Punkte zu konzentrieren.
3. Die acht wichtigsten Tagesordnungspunkte wurden wie folgt besprochen:
 - a) Präsentation der Online-Ereignismeldung in Frankreich;
 - b) Präsentation der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) über Ereignismeldungen gemäß der gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Beurteilung des Sicherheitsniveaus und der sicherheitsbezogenen Leistung (CSM ASLP) von Eisenbahnunternehmen;
 - c) Festlegung eines überarbeiteten Geltungsbereichs für Unfallmeldungen und Meldekriterien, sofern erforderlich;
 - d) Koordinierung mit der CSM ASLP-Ereignismeldung;
 - e) Identifizierung von Daten für die kurzfristig und die langfristig abzugebende Ereignismeldung und der damit verbundene Zeitplan;
 - f) Fragen der Anonymität;
 - g) Formulierung eines neuen Textes in Abschnitt 1.8.5 als Rahmen und Einführung in die neue Ereignismeldung;
 - h) Maßnahmen zur Erleichterung von Erklärungen und IT-Tools.

II. Einleitung

4. Auf der Grundlage des von der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2023 erteilten Mandats fand am 23. und 24. Oktober 2023 eine Sitzung in Paris statt. Die Sitzung wurde von Herrn C. Pfauvadel, Vertreter Frankreichs, geleitet.
5. Folgende Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID/ADR nahmen an der Sitzung teil: Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich. Die folgende Nichtregierungsorganisation war vertreten: *Liquid Gas Europe*. Die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) war ebenfalls vertreten.

Präsentation der Online-Ereignismeldung in Frankreich

6. Der Vertreter Frankreichs stellt die Online-Ereignismeldung vor und erklärt, dass das Projekt fast abgeschlossen sei und im Januar 2024 eingeführt werde. Dieses System werde die Online-Ereignismeldung durch alle in Abschnitt 1.8.5 genannte Beteiligten ermöglichen.

Präsentation der CSM ASLP-Ereignismeldung der ERA

7. Der Vertreter der ERA stellt die CSM ASLP-Ereignismeldung vor. Er erinnert daran, dass CSM ASLP dazu da sei, die Sicherheit insgesamt sicherzustellen (Beförderung von Reisenden, Gütern und auch gefährlichen Gütern).

Festlegung eines überarbeiteten Geltungsbereichs für Unfallmeldungen und Meldekriterien, sofern erforderlich

8. Der Vertreter Frankreichs, der den Vorsitz der informellen Arbeitsgruppe führt, erklärt, dass die in Unterabschnitt 1.8.5.3 beschriebenen Kriterien präzisiert werden sollten. So sei beispielsweise bei einer Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 im Falle eines Produktaustritts keine Meldung erforderlich, während im Falle einer unmittelbaren Gefahr eines Produktaustritts eine Meldung erstellt werden sollte, auch wenn die beförderten Mengen unter den in Unterabschnitt 1.1.3.6 genannten Mengen liegen. Eine Änderung dieser Kriterien könnte von Vorteil sein, um eine umfassende Risikoanalyse zu gewährleisten.
9. Nach der Diskussion ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass der Begriff der unmittelbaren Gefahr eines Produktaustritts durch Hinzufügen einer Liste von Fällen näher spezifiziert werden sollte.
10. Die informelle Arbeitsgruppe ist sich auch einig, dass einige andere Kriterien klargestellt werden sollten (diese zu klärenden Kriterien stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Definition einer Verletzung).

Koordinierung mit der CSM ASLP-Ereignismeldung

11. Es wird vereinbart, dass ein CSM ASLP-Bericht als Teil eines RID-Berichts anerkannt werden kann, um eine doppelte Ereignismeldung zu vermeiden, und dass sichergestellt werden muss, dass die in den beiden Berichten verwendete Taxonomie dieselbe ist (z. B. Definition eines Ereignisses). Um die Verbindung zwischen der CSM ASLP und dem RID-Bericht herzustellen, sollte im RID eine Bemerkung aufgenommen werden.

Identifizierung von Daten für die kurzfristig und die langfristig abzugebende Ereignismeldung und der damit verbundene Zeitplan

12. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe führt in diesen Tagesordnungspunkt ein und erklärt, dass bei Auftreten eines Ereignisses während der Handhabung gefährlicher Güter (Beförderung, Beladung, Entladung usw.) einige Elemente des Berichts kurzfristig verfügbar sind, da es sich um Tatsachenelemente handelt. Im Gegensatz dazu sind für die Bestimmung einiger anderer Elemente weitere Nachforschungen erforderlich. Wie bei der CSM ALSP müssen daher die Begriffe der kurzfristig und der langfristig abzugebenden Ereignismeldungen in Abschnitt 1.8.5 eingeführt werden.
13. Zur Angleichung der Ereignismeldung an die CSM ASLP sollte im RID eine Bemerkung aufgenommen werden, die klarstellt, dass sich dieser Teil der kurzfristig abzugebenden Ereignismeldung, der im RID enthalten wäre, mit der Ereignismeldung gemäß CSM ASLP überschneidet und dass dieser Teil der Meldung der 72-Stunden-Frist gemäß CSM ASLP unterliegt.
14. Die informelle Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die folgenden Punkte in die kurzfristig abzugebende Ereignismeldung aufgenommen werden sollten:
 - a) allgemeine Informationen (Name des Unternehmens, Art der Tätigkeit, ...),
 - b) Datum und Ort des Ereignisses,
 - c) Art der Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Ereignisses ausgeübt wurde,
 - d) Bedingungen während des Ereignisses (einschließlich Art des Eisenbahnereignisses),
 - e) Beschreibung der Infrastruktur (Beschreibung der Straße),
 - f) Beteiligung von Behörden,

- g) Produktaustritt,
 - h) verletzte Personen,
 - i) Anzahl der betroffenen Beförderungseinheiten.
15. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die kurzfristig abzugebende Ereignismeldung eine Meldung über das Eintreten eines Ereignisses an die zuständige Behörde sein sollte und dass diese Meldung die Mindestinformationen enthalten sollte. Es findet eine Diskussion darüber statt, wer unter den Beteiligten in der Transportkette für die Übermittlung der Meldung verantwortlich ist. Einige Experten sind der Ansicht, dass der derzeitige Text nicht eindeutig sei und dass klargestellt werden sollte, dass jeder Beteiligter in der Transportkette seine eigene Meldung übermitteln sollte. Dies wäre sinnvoll, da jeder Beteiligter über Informationen verfügen kann, die den anderen nicht bekannt sind.

Fragen der Anonymität (IT-Tool)

16. Die ERA bestätigt, dass das in Übereinstimmung mit der CSM ASLP zu entwickelnde Informationssystem dem Datenschutz, einschließlich der Anonymität, gerecht werde.
17. Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass ein IT-Tool die Ereignismeldung erleichtern würde. Die Art und Weise der Einführung eines solchen Tools sollte von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden. Der Binnenverkehrsausschuss (ITC) könnte diese Idee wahrscheinlich fördern, indem er dieses Thema in sein Arbeitsprogramm aufnimmt (ITC-Strategie: Unterstützung von neuen Technologien und Innovationen).

Beendigung der Sitzung

18. Die Diskussion über die Änderungen in den Unterabschnitten 1.8.5.1 und 1.8.5.2 zur Einführung einer kurzfristig und einer langfristig abzugebenden Ereignismeldung sowie die Gestaltung des Berichts selbst in Unterabschnitt 1.8.5.4 wird als weit fortgeschritten angesehen und könnte Gegenstand eines RID/ADR/ADN-Änderungsantrags für die nächste Gemeinsame Tagung sein. Frankreich erklärt sich bereit, ein offizielles Dokument zu verfassen, das zu gegebener Zeit versandt wird und diese Punkte behandelt.
19. Bezüglich der Deklarationskriterien in Unterabschnitt 1.8.5.3 wird festgestellt, dass die Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe noch nicht ausreichen, um einen präzisen Vorschlag für einen geänderten Text des Unterabschnitts 1.8.5.3 zu formulieren. Frankreich erklärt sich jedoch bereit, in einem getrennten Dokument einige Ideen vorzustellen, um die Analyse zu beginnen.
